

Stadt Jever

Gestaltungssatzung
der Stadt Jever für das Sanierungsgebiet Jever IV
„Lohne/Schlachte/Hooksweg“
- Örtliche Bauvorschrift gemäß
§ 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) -

Verfahrensstand:

Abwägung zu den abgegebenen Stellungnahmen im
Rahmen der Beteiligung der Behörden und der
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB

Stand: 18.04.2016

Behörde/Träger	Stellungnahme/Hinweis	
1. Oldenburgische IHK	<p>Gegen den Vorentwurf haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir regen jedoch an, eine Ausnahmeklausel am Ende der Satzung mit aufzunehmen, um so mögliche unbeabsichtigte Härtefälle zu vermeiden. Hierzu nachfolgend zwei Formulierungsvorschläge:</p> <p>Formulierungsvorschlag 1: Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde sowie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (Quelle: Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über Gestaltung und Werbung in der Innenstadt Oldenburg (Oldb.), Stand: 12.11.2015)</p> <p>Formulierungsvorschlag 2: Gemäß §66 (Abs. 1) können von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Abweichungen zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach §3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind. (Quelle: Gestaltungssatzung - Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und sonstiger baulicher Anlagen in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Entwurf Januar 2016)</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Formulierungsvorschlag 1 wird in die Gestaltungssatzung aufgenommen.
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	Nach wie vor begrüße ich es außerordentlich, dass Sie zur Absicherung städtebaulicher und altstädtischer Gestaltungsqualitäten eine Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet erlassen wollen. Die im Entwurf vorliegende Satzung ist dazu geeignet als städtebauliches Instrument die Gestaltung innerhalb des Gebietes zu lenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Landkreis Friesland	<p>Für die Bauleitplanung (Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet IV) nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- und Denkmalschutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüglich § 4 ist die Oberkante der Gauben drei bis vier Reihen unterhalb der Ristlinie des Gebäudes anzusetzen. 2. Die Gesamtbreite der Gauben sollte 1/3 der Gesamtdachfläche nicht überschreiten. 	<p>Zu 1. Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>Zu 2. Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p>